

Kurztitel des Projekts:

(max. 60 Zeichen inkl. Leerzeichen)

AuftraggeberIn

Name	Vorname	Titel/akad. Grad	SV-Nummer	Geburtsdatum
Universität/Institut/Klinik				
Straße/Gasse/Platz, Nr. - Postleitzahl/Ort				

AuftragnehmerIn

Name	Vorname	Titel/akad. Grad	SV-Nummer	Geburtsdatum
Adresse				
Straße/Gasse/Platz, Nr.				
Postleitzahl/Ort/Land				
Bankverbindung		Konto lautend auf:		
Bankleitzahl		Kontonummer:		
Bei (Bank):		Bankleitzahl:		

Die/Der AuftraggeberIn schließt zu den auf den Folgeseiten genannten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ den folgenden

Werkvertrag

mit der/dem AuftragnehmerIn (VertragspartnerIn) ab:

- Die/Der AuftragnehmerIn (VertragspartnerIn) übernimmt die Durchführung folgender Arbeiten:

- Diese Arbeiten sind bis **zum** _____ abzuschließen und vorzulegen.
- Die/Der AuftraggeberIn zahlt hierfür, einschließlich aller etwa notwendig werdenden Arbeiten für Umgestaltung, Überarbeitung und Änderungen ein **Werkhonorar von** EUR _____
 zuzüglich Umsatzsteuer **EUR** _____
 insgesamt **EUR** _____
 davon sind für Vergütung von Barauslagen **EUR** _____

Das Honorar wird wie folgt fällig:

Besondere Vertragsbedingungen:

Die Seiten 2 und 3 sind integrierter Bestandteil dieses Vertrags.

.....
 Unterschrift der Auftraggeberin/des Auftraggebers

.....
 Unterschrift der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Ort, Datum

Ort, Datum

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Rechtseineräumung

Die/Der VertragspartnerIn räumt der/dem AuftraggeberIn an ihrem/seinem im Vertragsformular bezeichneten Werk die ausschließlichen territorial und zeitlich unbeschränkten Werknutzungsrechte ein.

Die Rechtseineräumung erstreckt sich auf die zukünftigen der/dem VertragspartnerIn nach nationaler oder internationaler Gesetzgebung zukommenden Rechte.

Die/Der AuftraggeberIn ist daher insbesondere ausschließlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Werk in jeder ihr/ihm geeignet erscheinenden Art und in jedem Verfahren und Format in beliebiger Menge zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungen im In- und Ausland entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise zu verbreiten (auf Verkauf, Schriftentausch und dgl.). Die/Der AuftraggeberIn ist weiters berechtigt, das Werk in jeder ihr/ihm erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, in fremde Sprachen zu übersetzen, einen anderen Titel für das Werk zu bestimmen bzw. diesen zu ändern. Vorbehaltlich der Rechtseineräumung der BearbeiterInnen räumt die/der VertragspartnerIn der/dem AuftraggeberIn das Recht ein, diese Fassungen im selben Umfang wie das Originalwerk zu verwerten. Die Ausübung dieser Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Änderungsbefugnis durch die/den AuftraggeberIn darf nicht in einer Weise erfolgen, durch die die geistigen Interessen der Vertragspartnerin/des Vertragspartners an ihrem/seinem Werk schwer beeinträchtigt werden.

Die/Der AuftraggeberIn ist weiters berechtigt, das Werk im In- und Ausland öffentlich vorzutragen, vorzuführen, Inhaltsangaben des Werks und Ausschnitte zur Werbung in der Presse zu vervielfältigen und zu verarbeiten. Die/Der AuftraggeberIn ist weiters berechtigt, die oben angeführten Rechte ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.

§ 2 Rechtsgarantien

Die/Der VertragspartnerIn erklärt ausdrücklich, dass sie/er alleinigeR UrheberIn des Werks ist, über alle nach diesem Vertrag, insbesondere im § 1 bezeichneten Rechte, allein und ausschließlich Verfügungsberechtigt ist und über diese Rechte bisher noch in keiner Weise verfügt hat, auch nicht durch Einräumung von einfachen Werknutzungsbewilligungen.

Sollte die/der VertragspartnerIn im Werk urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer AutorInnen verwendet haben, so verpflichtet sie/er sich, der/dem AuftraggeberIn eine genaue Liste mit Namen und Adressen dieser AutorInnen sowie eventuell berechtigter Verlage zu übermitteln und der/dem AuftraggeberIn die Erlaubnis der Verwendung dieser Beiträge durch die Werkberechtigten schriftlich nachzuweisen.

Die/Der VertragspartnerIn nimmt zur Kenntnis, dass sie/er Genehmigungen für Bearbeitungen bei den jeweiligen Werkberechtigten auf ihre/seine Kosten selbst einzuholen hat.

Die/Der VertragspartnerIn steht weiters dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der der/dem AuftraggeberIn eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen verletzt werden.

Falls die/der VertragspartnerIn eine dieser hier demonstrativ angeführten Verpflichtungen verletzt oder die/der AuftraggeberIn wegen der vertragsgemäßen Ausübung der im § 1 beschriebenen Rechte von irgendwelchen Dritten in Anspruch genommen wird, so verpflichtet sich die/der VertragspartnerIn, die/den AuftraggeberIn schad- und klaglos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 3 Verpflichtungen der Vertragspartnerin/des Vertragspartners

Die/Der VertragspartnerIn verpflichtet sich, der/dem AuftraggeberIn das umseitig beschriebene Werk zu dem im Vertrag vorgesehenen Ablieferungstermin im fertigen Zustand zur Verfügung zu stellen. Mit der Ablieferung des Werks überträgt die/der VertragspartnerIn der/dem AuftraggeberIn, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, das uneingeschränkte Eigentum an dem Werk.

Die/Der VertragspartnerIn verpflichtet sich weiters, das Werk auch wiederholt zu ändern, umzugestalten und sonst zu bearbeiten, falls die/der AuftraggeberIn dieses Verlangen stellt, ohne dass daraus eine zusätzliche Forderung gegen die/den AuftraggeberIn entsteht. Über die Abnahme des Werks entscheidet ausschließlich die/der AuftraggeberIn. Sollten nach Ansicht der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch diese Umarbeitungen seitens der Vertragspartnerin/des Vertragspartners kein entsprechendes Werk ergeben, so ist die/der AuftraggeberIn berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die/Der VertragspartnerIn hat in diesem Fall die bereits erhaltenen Zahlungen binnen 14 Tagen der/dem AuftraggeberIn zurückzuzahlen.

§ 4 Folgen der Vertragsverletzungen

Sollte die Vertragspartnerin/der Vertragspartner das Werk nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abliefern oder das von ihr/ihm abgelieferte Werk offensichtlich nicht den getroffenen Vereinbarungen entsprechend ausgeführt sein, insbesondere wenn das Werk nicht vollständig fertig gestellt wurde, so verspricht die/der VertragspartnerIn der/dem AuftraggeberIn eine Konventionalstrafe bis zu 100 Prozent des Ausarbeitungshonorars. Der/Dem AuftraggeberIn steht es dabei frei, auf diese Konventionalstrafe zu verzichten und von der/vom VertragspartnerIn den vollen Ersatz des eingetretenen Schadens zu verlangen.

§ 5 Verpflichtung zur Ausübung der Rechte – Verzicht auf Ausübung der Rechte

Die/Der VertragspartnerIn nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die/der AuftraggeberIn nicht verpflichtet ist, die ihr/ihm nach diesem Vertrag, insbesondere nach § 1 eingeräumten Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung tatsächlich auszuüben.

Die/Der VertragspartnerIn verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrags darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der der/dem AuftraggeberIn eingeräumten Werknutzungsrechte aufzulösen. Sollte die/der AuftraggeberIn innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Vertrags mit der Verwertung bzw. Verarbeitung noch nicht begonnen haben, so werden die gemäß § 1 dieses Vertrags der/dem AuftraggeberIn eingeräumten ausschließlichen Werknutzungsrechte in einfache Werknutzungsbewilligungen ohne Ausschließlichkeitswirkung umgewandelt. Diese Werknutzungsbewilligung kann die/der AuftraggeberIn ohne zeitliche Begrenzung ausüben.

Die vorgesehene Umwandlung der Werknutzungsrechte in Werknutzungsbewilligungen gilt nicht für Werke, die im Auftrag bzw. über Bestellung der Auftraggeberin/des Auftraggebers geschaffen wurden. Hinsichtlich dieser Werke verzichtet die/der VertragspartnerIn auf die Kündigung wegen Nichtausübung der Rechte durch die/den AuftraggeberIn ohne zeitliche Begrenzung.

Die/Der AuftraggeberIn ist, wie oben ausgeführt, nicht verpflichtet, die Rechte an diesem Werk tatsächlich auszuüben. Sollte die/der AuftraggeberIn von der Ausübung der Rechte endgültig Abstand nehmen, so gilt mit der Abgabe der Erklärung der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Vertrag als aufgelöst. Der/Dem VertragspartnerIn steht in diesem Falle, sofern sie/er im Auftrag der Auftraggeberin/des Auftraggebers das Werk bereits geschaffen hat, nur der Anspruch auf das Werkhonorar zu.

Es steht der/dem VertragspartnerIn frei, an die/den AuftraggeberIn schriftlich mit dem Ersuchen heranzutreten, ihr/ihm die Rechte im in § 1 genannten Umfang ganz oder teilweise zurückzuübertragen. Die/Der AuftraggeberIn verpflichtet sich, über ein derartiges Ersuchen innerhalb von drei Wochen zu entscheiden. Falls die/der AuftraggeberIn dem Ersuchen der Vertragspartnerin/des Vertragspartners nicht stattgibt, hat sie/er der/dem VertragspartnerIn hierfür eine Begründung zu geben.

§ 6 Fälligkeit des Honorars

Das Werkhonorar wird nach Unterzeichnung des Vertragsformulars in der dort beschriebenen Art und Weise zur Zahlung fällig.

Mit den dort vorgesehenen Zahlungen sind sämtliche Rechtseinräumungen in dem im § 1 vorgesehenen Umfang zur Gänze abgegolten. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Abtretung, Teilnichtigkeit

Die Ansprüche der Vertragspartnerin/des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

§ 8 Versteuerung des Honorars

Die/Der VertragspartnerIn erklärt, dass sie/er die von der/vom AuftraggeberIn als Honorar erhaltenen Beträge dem zuständigen Finanzamt zwecks Berechnung der entsprechenden Steuer bekannt geben werde.

Wenn die/der VertragspartnerIn ausländischeR StaatsbürgerIn und/oder DevisenausländerIn ist, so nimmt sie/er zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihr/ihm zufallenden Honorare in Österreich ohne Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann von der/vom AuftraggeberIn vorgenommen werden kann, wenn sie/er eine Wohnsitzbescheinigung neuesten Datums vorlegt oder diese bereits der/dem AuftraggeberIn vorgelegt hat.

§ 9 Rückzahlungen

Die/Der VertragspartnerIn verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen und dgl., der/dem AuftraggeberIn unaufgefordert zurückzuzahlen.

§ 10 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form, wobei der Austausch von rechtsgültig gezeichneten Briefen genügt.

§ 11 Überschriften

Die bei den einzelnen Paragrafen verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu. Sie können insbesondere nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Die/Der AuftraggeberIn kann nach ihrer/seiner Wahl auch beim allgemeinen Gerichtsstand der Vertragspartnerin/des Vertragspartners klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

§ 13 Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit der Ablieferung des Werks an die/den AuftraggeberIn anerkennt die/der VertragspartnerIn ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser allgemeinen Bedingungen. Die Übersendung der von ihr/ihm unterzeichneten Ausfertigung dieses Vertrags stellt nur eine Ordnungsvorschrift dar, deren Erfüllung jedoch Voraussetzung für den Eintritt der Zahlung ist.